

AMTS BLATT

für die Stadt Fürstenwalde/Spree

9. Jahrgang	Donnerstag, 12. Februar 2009	Nr. 03	 Fürstenwalde
-------------	------------------------------	--------	---

Inhalt

Amtlicher Teil

- | | |
|---|-----------|
| 1.1. Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) | Seite: 01 |
| 1.2. Mandatsveränderung für die Fraktion – DIE LINKE – der Stadtverordnetenversammlung Fürstenwalde/Spree | Seite: 03 |
| 1.3. Offenlegung betrifft Grenztermin vom 08.09.2008 | Seite: 03 |

Nichtamtlicher Teil

- | | |
|---|-----------|
| 2.1. Europa-, Bundes- und Landtagswahl 2009 – Freiwillige Wahlhelfer gesucht! | Seite: 03 |
| 2.2. Hallo Baby! Herzlich willkommen im Leben, herzlich willkommen in Fürstenwalde. Stadt stellt Neugeborenenbegrüßungsdienst vor | Seite: 06 |
| 2.3. Neuer Behördenführer in Vorbereitung | Seite: 06 |

Amtlicher Teil

1.1. Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202,207)) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I. S. 218) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I. S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree am 29.01.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Fürstenwalde/Spree erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Straßenreinigung und

den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt Fürstenwalde/Spree.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der Reinigungen. Liegt ein Grundstück an mehreren durch die Straßenreinigung erschlossenen Straßen (Eckgrundstück), so werden die Grundstücksseiten herangezogen, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung möglich ist. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerungen zu Grunde gelegt.
- (2) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten (Frontlänge) nach Absatz 1 werden Bruchteile eines Meters bis zu einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung beträgt je Frontlängenmeter jährlich bei Grund-

stücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen in der

Reinigungsklasse 1 = wöchentliche Reinigung
2,19 €

Reinigungsklasse 2 = 14 tägige Reinigung
1,26 €

Die Benutzungsgebühren für den Winterdienst der Kategorie 1 beträgt je Frontmeterlänge jährlich
0,73 €.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschnldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstückes haften als Gesamtschnldner.
- (3) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenschnldner haben alle für die Gebührenermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschnldung entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.
- (2) Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschnldung zeitgemäß zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Monat, für den die Gebührenschnldung besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

(3) Die Gebührenschnldung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallenen Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Gebührenschnldung endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.


(5) Ändern sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Berechtigungsgrundlagen der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen (z.B. Bauarbeiten oder wegen höherer Gewalt) für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung für das Kalenderjahr zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz.

(6) Eine Gebühr unter/gleich 25,00 Euro kann jährlich gemäß der im Gebührenbescheid angegebenen Fälligkeit erhoben werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 22.08.2002, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 07.12.2006 außer Kraft.

Fürstenwalde, den 30.01.2009


 Reim
 Bürgermeister

1.2. Mandatsveränderung für die Fraktion – DIE LINKE – der Stadtverordnetenversammlung Fürstenwalde/Spree

Hiermit gebe ich gem. § 60 Abs. 7 BbgKWahlG öffentlich eine Mandatsveränderung für die Fraktion – **DIE LINKE** – der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree bekannt.

Der Sitz für die Fraktion – **DIE LINKE** – geht von Herrn Stefan Sarrach auf Herrn Sven Oberländer über.

Fürstenwalde, den 30.01.2009



Christoph Malcher
Wahlleiter

1.3. Offenlegung betrifft Grenztermin vom 08.09.2008

Die Grenzen des Flurstücks **Fürstenwalde**

Katastertechnische Bezeichnung:

Gemarkung: Fürstenwalde, Flur: 32, Flurstück: 319 ist vermessen worden.

Gemäß § 20 Abs. 5 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl. I 1998 S. 2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBl. II S. 130) wird das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ihrer Flurstücksgrenzen den Beteiligten, die am Grenztermin vom

08.09.2008

nicht teilgenommen haben, durch Offenlegung der Grenzniederschrift bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim

VERMESSUNGSBÜRO WEIDNER
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
im Land Brandenburg
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 40
15517 Fürstenwalde
Tel.: 03361-34 03 91, Fax: 03361-34 03 92

in der Zeit vom

19.02.2009 bis 19.03.2009.

Hinweis über Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind beim:

VERMESSUNGSBÜRO WEIDNER
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Brandenburg
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 40
15517 Fürstenwalde
Tel.: 03361-34 03 91, Fax: 03361-34 03 92

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim:

VERMESSUNGSBÜRO WEIDNER
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Brandenburg
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 40
15517 Fürstenwalde
Tel.: 03361-34 03 91, Fax: 03361-34 03 92

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



ÖbVI Dipl.-Ing. (FH)
D. Weidner

Nichtamtlicher Teil

2.1. Europa-, Bundes- und Landtagswahl 2009 Freiwillige Wahlhelfer gesucht!

Ohne die Mitwirkung von Wahlhelfern ist die Durchführung von Wahlen sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht möglich. Für die anstehenden Wahltermine

Wahl zum 7. Europäischen Parlament – 07.06.2009

Wahl zum 5. Landtag Brandenburg – 27.09.2009

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag – 27.09.2009

hat die Stadtverwaltung insgesamt rund 200 Wahlhelfer zu berufen. Wir bitten Sie, uns bei der Besetzung der Wahlvorstände zu unterstützen, indem Sie sich für die Übernahme eines Ehrenamtes entscheiden.

Als Entschädigung für das Ehrenamt wird ein Erfrischungsgeld von 60,00 Euro gewährt.

Wer kann als Wahlhelfer mitmachen?

Europawahl:

Deutsche, die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland wohnen oder sich sonst gewöhnlich aufhalten oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Ein Wohnsitz in der Stadt ist nicht erforderlich.

Personen mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen .

Bundestagswahl:

Deutsche, die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland wohnen oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Ein Wohnsitz in der Stadt ist nicht erforderlich.

Landtagswahl:

Deutsche, die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in Brandenburg ihren wahlrechtlichen Wohnsitz haben und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Ein Wohnsitz in der Stadt ist nicht erforderlich.

Die Wahlvorstände haben folgende Aufgaben:

- Prüfung der Wahlberechtigung
- Ausgabe der Stimmzettel

- Beaufsichtigung der Wahlkabinen und der Wahlurne
- Eintragung des Stimmabgabevermerks in das Wählerverzeichnis
- Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Stimmabgabe
- Auszählung der Stimmzettel ab 18:00 Uhr.

Sie brauchen keine Vorkenntnisse. Alle Einzelheiten werden dann bei einer Informationsveranstaltung kurz vor der Wahl geklärt.

Ihre Wünsche zum Einsatzort sowie Pläne für den gemeinsamen Einsatz mit Freunden und Bekannten in einem Wahllokal werden, wenn möglich, berücksichtigt.

Die Wahllokale sind in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** geöffnet.

Am Wahlsonntag treffen sich alle Wahlvorstände um **7.30 Uhr** in ihrem Wahllokal, stellen die Wahlkabinen und Wahlurne auf und legen die Stimmzettel bereit. Der Wahlvorsteher teilt zwei Schichten ein – eine Vormittags- und eine Nachmittagschicht. Ab ca. **17.30 Uhr** treffen sich wieder alle Mitglieder des Wahlvorstandes zum Auszählen und Feststellen des Wahlergebnisses.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann bewerben Sie sich

- Per Meldebogen – im Internet auf der Seite der Stadt Fürstenwalde/Spree
- Per Meldebogen – im Amtsblatt der Stadt Fürstenwalde/Spree
- Per E-Mail unter : wahlen@fuerstenwalde-spree.de
- Per Telefax unter der Nummer: 03361-557412
- Per Telefon unter der Nummer: 03361-557112

Ergänzend liegen im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree Anmeldeformulare für einen freiwilligen Einsatz als Wahlhelfer aus.

Für weitere Informationen oder Fragen steht Ihnen das Wahlbüro gerne zur Verfügung.

Kontakt: Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree
 Fachgruppe Verwaltungsservice/Wahlbüro
 Zimmer 306 bzw. 300
 Am Markt 4-6
 15517 Fürstenwalde/Spree
 Tel.: 03361-557112 oder 557175
 Fax: 03361-557412
 E-Mail: wahlen@fuerstenwalde-spree.de

Meldevordruck als Mitglied eines Wahlvorstandes

Personalien		
Name, Vorname		Geburtsdatum
Behörde/Amt/Schule/Uni u.ä.		Ggf. akademischer Grad
Telefon (privat)	Telefon (dienstlich)	Telefon (mobil)
E-mail:		Telefax:
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort

Ich möchte bei folgenden Wahlen in einem Wahlvorstand ehrenamtlich mitwirken

Europawahl 07.06.2009	Landtags- und Bundestagswahl 27.09.2009	Bürgermeisterwahl Frühjahr 2010
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wünsche zum Einsatzort (bitte ankreuzen)

Die Wahlbehörde ist bemüht im Rahmen ihrer Möglichkeiten Wünsche zum Einsatzort zu erfüllen. Eine Verpflichtung besteht jedoch nicht.

- nur in meinem **eigenem Wahllokal**
 nur in der **Nähe meiner Wohnung**
 egal wo im Stadtgebiet
 im Wahlbezirk Nr. _____
 in einem Sonderdienst (Einsatzreserven)
 Ich möchte zusammen mit folgenden Personen eingesetzt werden: _____

Raum für Mitteilungen (bitte ankreuzen)

- Ich war bereits in einem Wahlvorstand Briefwahlvorstand
 im Einsatz als Wahlvorsteher stellv. Wahlvorsteher
 Schriftführer Beisitzer

Hinweis Datenschutz: Die Erhebung und Verarbeitung vorstehender Daten erfolgt mit meiner Einwilligung (freiwillig). Diese Daten dienen der Wahlbehörde zur Abwicklung von Aufgaben, die mit der Bildung von Wahlvorständen zusammenhängen. Mir ist bekannt, dass ich der Verarbeitung meiner Daten mit Wirkung für die Zukunft widersprechen kann.

 Datum

 Unterschrift des Antragstellers

2.2. Hallo Baby! Herzlich willkommen im Leben, herzlich willkommen in Fürstenwalde. Stadt stellt Neugeborenenbegrüßungsdienst vor

„Wir sind überglücklich, dass sich seit 2005 die Geburtenzahlen wieder auf über 300 Kinder im Jahr stabilisiert haben“, verkündet Bürgermeister Manfred Reim im Rahmen des monatlichen Pressegesprächs. Im Jahr 2008 waren es 314 kleine Fürstenwalder.

Schon seit dem Jahr 2007 gab es deshalb innerhalb des Lokalen Bündnisses für Familie die Idee, einen persönlichen Begrüßungsdienst einzurichten und durch eine Mitarbeiterin alle neugeborenen Fürstenwalder Babys auf das Herzlichste willkommen zu heißen. Dabei sollten den jungen Eltern die Grüße der Stadt Fürstenwalde und natürlich des Bürgermeisters überbracht werden. „Denn wir freuen uns über jeden einzelnen neuen Fürstenwalder Erdenbürger und wollen weiter am Thema Familienfreundlichkeit arbeiten“, so Reim.

Mit der Möglichkeit, eine Kombilohnstelle zu beantragen, konnte dieses Projekt Gestalt annehmen. Seit November 2008 ist Sabine Güttler in dieser Funktion tätig und hat ihren Arbeitsplatz direkt im Rathaus. Die gelernte Industriekauffrau ist Jahrgang 1961 und hat selbst einen erwachsenen Sohn. „Ich hätte mich sehr gefreut, wenn es damals so etwas schon gegeben hätte“, meint Sabine Güttler.

In den vergangenen Wochen hat sie ein umfangreiches Informationspaket zusammengestellt, das sie den jungen Eltern bei ihrem Besuch mitbringen will. Dafür hat sie sich bei anderen Kommunen erkundigt, Infomaterial der Landes- und Bundesministerien durchforstet, sich Material bei den Gynäkologen und Hebammen besorgt und selbst zahlreiche Angebote persönlich geprüft, die sich an junge Eltern richten. So weiß sie aus eigener Anschauung, was Pro Familia, das Elterninfocafé der Caritas oder das Mehrgenerationenhaus bieten, wo Krabbelgruppen stattfinden und welche Geschäfte Kinderbekleidung und –ausstattung auch gebraucht anbieten.

Natürlich beinhaltet das Besuchspaket auch den Fürstenwalder Familienkatalog, den Kita-Wegweiser, eine Liste der Kinderärzte, die Elternbriefe und zahlreiche Informationen rund um das Leben mit einem Säugling von Kinderkrankheiten bis zur Pflege der ersten Milchzähne.

„Schön ist, dass auch die Sparkasse Oder-Spree uns ihr Material zur Verfügung stellt, das sie sonst den Eltern von Neugeborenen übergibt“, freut sich Bürgermeister Manfred Reim. Immerhin versüße ein Spargutschein von 10 € das Lesen der Infos. Außerdem hat das Lokale Bünd-

nis für Familie der Stadt Fürstenwalde als Geschenk eine Musik-CD mit Gute-Nacht-Liedern für Babys eingepackt.

Pro Tag wird Sabine Güttler ab sofort ein oder zwei Besuche absolvieren. „Ich freue mich darauf, so viele süße Babys zu sehen, den Eltern Informationen zu geben und ganz sicher viele Fragen zu beantworten“, so Sabine Güttler. Sie verstehe sich als ein erster Ansprechpartner für junge Eltern in der Stadt und wolle helfen, dass junge Eltern die ersten Schritte mit einem Neugeborenen genießen können und sich geborgen fühlen. Das erste Elternpaar sind Tina Lindner und Kevin Borkowski. Am 2. Januar 2009 hat Leon Elias das Licht der Welt erblickt und ist damit das 1. Fürstenwalder Baby des Jahres 2009.

Montag bis Donnerstag ist sie zu Hausbesuchen unterwegs, am Freitag ist sie auch von 9 bis 12 Uhr im Rathaus zu erreichen.

Frau Sabine Güttler
Familie Soziales und Bildung
Zimmer: 189
Am Markt 4-6
15517 Fürstenwalde/Spree

Telefon: (03361) 557 111
Telefax: (03361) 557 405

2.3. Neuer Behördenführer in Vorbereitung

Der letzte Behördenführer, den der BVB-Verlag in Abstimmung mit der Stadt Fürstenwalde herausgegeben hat, stammt aus dem Jahr 2005. „Es ist Zeit für eine aktuelle Übersicht zum Thema: Was erledige ich wo? und Wer bietet was?“, meint Anne-Gret Trilling, Pressesprecherin der Stadt. Die alte Auflage sei längst vergriffen und der Bedarf nach einer aktuellen Übersicht über Behörden, Institutionen von den Schulen bis zu Ärzten würde immer wieder nachgefragt.

So ist ab sofort Holger Grzywna im Auftrag des BVB-Verlags unterwegs, um den Behördenführer der Stadt mit Anzeigen zu bereichern. Das Projekt soll voraussichtlich im Mai abgeschlossen sein. Somit wird der neue Behördenführer noch im Sommer erscheinen und dann wieder kostenlos an Interessierte verteilt.

Ende des Amtsblattes

Impressum**Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree****Herausgeber:**

Stadt Fürstenwalde/Spree

Bürgermeister

Am Markt 4-6

15517 Fürstenwalde/Spree

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb:

Fachgruppe Service

Am Markt 4-6

15517 Fürstenwalde/Spree

Tel.: 03361-557306, Fax : 03361-557412

e-mail: amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de**Herstellung:** Eigendruck**Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:**Internet: www.fuerstenwalde-spree.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel alle 14 Tage und liegt zur Selbstabholung bereit:

1. Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree
Bürgerbüro
Am Markt 4
15517 Fürstenwalde/Spree
2. Stadtbibliothek Fürstenwalde/Spree
In der Kulturfabrik
Domplatz 7
15517 Fürstenwalde/Spree

Einzelbestellung oder Abonnement:

Einzelpreis 0,50 Euro (Porto), Jahresabonnement gegen Erstattung der Portokosten in Höhe von 12,00 Euro, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Neu- und Abbestellungen richten Sie bitte an o.g. Adresse. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Kündigungen müssen schriftlich bis zum 25. des Monats für den kommenden Monat an o.g. Adresse erfolgen.

